



## Bundesrat ruft Vermittlungsausschuss an Erbstiftsteuerreform aufgeschoben

Das Bundesverfassungsgericht hatte Ende 2014 die bisherigen Verschonungsregelungen für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden. Das SHBB Journal berichtete bereits mehrfach über das Steuerreformvorhaben, zuletzt in der Ausgabe 1/2015.

Bereits im September letzten Jahres hatte der Bundesrat eine sehr kritische Stellungnahme zu dem ersten Gesetzesentwurf der Bundesregierung abgegeben: zu kompliziert, juristisch zweifelhaft und hinsichtlich der Entlastung großer Vermögen nicht konsensfähig. Nach langem Hin und Her einigte sich die Regierungskoalition im Juni 2016 auf einen Kompromiss, den der Bundestag wenige Tage später verabschiedete. Nach diesem Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll auch zukünftig Betriebserben die Erbschaftsteuer vollständig erlassen werden können, wenn sie Firma und Arbeitsplätze

erhalten. Allerdings sollen für die Verschonung von der Erbschaftsteuer künftig höhere Anforderungen gelten. So soll bei Erben ab einer Erbschaft von 26 Millionen Euro individuell geprüft werden, ob nicht ein Teil der Steuer aus dem Privatvermögen der Erben bezahlt werden kann. Für Familienunternehmen sollen auch weiterhin Steuererleichterungen greifen.

Die oben skizzierte gesetzliche Neuregelung, die rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten sollte, bedarf allerdings der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmung hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 8. Juli 2016 verweigert und nun den Vermittlungsausschuss angerufen, der einen Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat finden soll. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass im Rahmen des Vermittlungsausschuss-Verfahrens die Erbschaftsteuerreform nochmals grundlegend überarbeitet wird. Arbeitsergebnisse des Vermittlungsausschusses werden daher nicht vor Herbst 2016 erwartet. ■

## Was heißt aufkommensneutral?

## Reform der Grundsteuer geplant

Die Grundsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden. Die Wertermittlung der Grundsteuer basiert auf den Einheitswerten, die in den westlichen Bundesländern auf einer Wertermittlung aus dem Jahre 1964 beruhen und in den östlichen Bundesländern auf Daten aus dem Jahre 1935.

Aufgrund der lange zurückliegenden Wertermittlung der Einheitswerte hält der Bundesfinanzhof die Methode für die Festsetzung der Grundsteuer-Bemessungsgrundlage bereits seit Jahren für veraltet. Bevor das Bundesverfassungsgericht hierzu ein Machtwort spricht, haben die Finanzminister der Länder auf ihrer turnusmäßigen Finanzministerkonferenz im Juni 2016 beschlossen, die Grundsteuer umfassend zu reformieren. Die Planungen sehen vor, dass zum Stichtag 1. Januar 2022 alle rund 35 Millionen unbebauten und bebauten Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Rah-

men eines neuen, typisierenden Ertragswertverfahrens neu bewertet werden. Die neu ermittelten Werte sollen dann in etwa zehn Jahren für die Festsetzung der Grundsteuer greifen.

Die Finanzministerkonferenz betont, dass man nicht mehr Steuern erheben will als bisher. Experten zweifeln aber daran, dass die Reform tatsächlich aufkommensneutral umgesetzt werden kann. Angesichts knapper Kassen in Städten und Gemeinden könnten möglicherweise zusätzlich in Aussicht stehende Steuereinnahmen dankend mitgenommen werden.

Bis ein entsprechendes Gesetz zur Reform der Grundsteuer umgesetzt wird, ist es noch ein langer Weg. Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft wird das Reformvorhaben kritisch verfolgen und zum Wohle der Mandanten insbesondere die angekündigte Aufkommensneutralität einfordern. ■

## Bundesregierung stoppt die geplanten Steueranreize für Mietwohnungsbau

In Ausgabe 1/2016 hatte das SHBB Journal über die geplante steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus berichtet. Die Bundesregierung wollte Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsbaus in besonderen Ballungsgebieten einführen.

Mit Pressemitteilungen von Anfang Juli 2016 verkündeten sowohl die Fraktionen der CDU/CSU als auch der SPD, dass die Gesetzespläne vorerst gescheitert seien. Der Entwurf werde wegen derzeit unüberbrückbarer Differenzen nicht weiterverfolgt. Union und SPD werfen sich gegenseitig Blockadehaltung vor. Strittig sind insbesondere die Fördergrenzen, eine Mietpreisbindung sowie mögliche Mitnahmeeffekte bei Investoren im höherpreisigen Wohnungsbau. ■

### Inhalt

#### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Bundesrat ruft Vermittlungsausschuss an – Erbschaftsteuerreform aufgeschoben – Seite 1  
Reform der Grundsteuer geplant – Seite 1

Bundesregierung stoppt die geplanten Steueranreize für Mietwohnungsbau – Seite 1  
Editorial – Seite 2

Mitunternehmerstellung in einer Freiberuflerpraxis setzt Mitunternehmerrisiko und –initiative voraus – Seite 2

Bei Umwandlung von Unternehmen Investitionsabzugsbeträge nicht gefährden – Seite 3  
Haftstrafen bei Steuerhinterziehung bereits ab 50.000 Euro? – Seite 3

Sieben oder 19 Prozent Umsatzsteuer? – E-Books sind keine Bücher – Seite 4

Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen an Gesellschafter – Seite 4

Abgeltungssteuer oder Teileinkünfteverfahren? – Wahlrecht bietet Steuervorteile – Seite 4  
Probleme mit elektronischen Kassen? – Seite 5

#### GmbH-Spezial | Seite 5

Aufgepasst bei erfolgloser GmbH-Gründung – Bundesfinanzhof begrenzt Vorsteuerabzug – Seite 5

Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nicht anerkannt – Seite 5

#### Recht | Seite 6

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Gesellschaftern – Seite 6

Mindestlohn steigt ab 2017 auf 8,84 Euro/Stunde – Seite 6

#### Internes | Seite 7-8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2015/16 – Seite 7

Neue SHBB Beratungsstelle in Friedland – Seite 8

Abgabefrist für Steuererklärungen 2015 – Versehen im Finanzamt Pinneberg – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2016 – Seite 8

Impressum – Seite 8

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor genau einem Jahr haben wir über den ersten Regierungsentwurf der Bundesregierung zur Reform der Erbschaftsteuer informiert, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Gesetz Ende 2014 bereits zum dritten Mal für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach langem Streit einigten sich die Koalitionsparteien vor wenigen Wochen unter größtem Zeitdruck auf einen Kompromiss für eine Erbschaftsteuerreform. Eigentlich sollte das neue Gesetz, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, schon am 1. Juli dieses Jahres



Dr. Willi Cordts

in Kraft treten. Allerdings haben die Bundespolitiker die Rechnung offensichtlich ohne die Bundesländer gemacht: Die Länder müssen dem neuen Gesetz zustimmen, zumal ihnen sämtliche Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer alleine zustehen. In Abhängigkeit von den politischen Mehrheitsverhältnissen in den Länderparlamenten geht einigen der Kompromiss

zur Verschonung von Betriebsvermögen viel zu weit, andere befürchten, dass das Bundesverfassungsgericht schon bald zum vierten Mal in dieser Sache angerufen wird.

Einig sind sich sehr viele allerdings darin, dass die Erbschaftsteuer mit dem Entwurf der Bundesregierung verkorkst bleibt und noch komplizierter wird als bisher: Die Krux ist nach wie vor, dass bei den derzeitigen Steuersätzen von bis zu 50 Prozent des Erbes zwingend unternehmerisches Vermögen drastisch entlastet oder ganz freigestellt werden muss, um die Unternehmensfortführung in den familiär geprägten Strukturen nicht durch extreme Steuerlasten zu gefährden. Bei allen Versuchen, die grundsätzlich gewollte Verschonung von Betriebsvermögen betragsmäßig oder anderweitig zu begrenzen, verstrickt sich der Gesetzgeber zwangsläufig in Widersprüche. Für die Alternative eines neuen Erbschaftsteuermodells mit sehr niedrigen einstelligen Steuersätzen und einer verbreiterten Bemessungsgrundlage fehlt es der Politik an Mut oder Kraft, da so zwar Erwerbe großer Vermögen entlastet, aber bisher nicht belastete Nachfolger kleiner und mittlerer Vermögen getroffen würden.

Die Erbschaftsteuer beschert dem Fiskus zurzeit gut sechs Milliarden Euro pro Jahr. Das ist deutlich weniger als etwa das Aufkommen der Versicherungs- oder der Grunderwerbsteuer. Berücksichtigen wir den enorm hohen Verwaltungs-, Beratungs- und Gestaltungsaufwand sowie die nicht enden wollenden politischen Debatten und Verunsicherungen, gehört die Erbschaftsteuer in der jetzigen Form abgeschafft. Wann reifen auf politischer Ebene die Einsicht und die Kraft zu einem Neuanfang mit Regelungen, die auch ohne komplizierteste Gestaltungen die steuerlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen planbar und wirtschaftlich tragbar machen? Am besten, bevor das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die nächste Rüge erteilen muss.

Ihr



foto: G. Sander

**Mitunternehmerstellung in einer Freiberuflerpraxis setzt Mitunternehmerisiko und -initiative voraus**

## Gewerbliche Infizierung von Personengesellschaften vermeiden

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil aus November 2015 entschieden, dass ein Zusammenschluss von Freiberuflern gewerbliche Einkünfte erzielt, wenn die Freiberufler auch einen Berufsträger aufnehmen, der leitend und eigenverantwortlich arbeitet, aber nicht als Mitunternehmer im einkommensteuerlichen Sinne zu behandeln ist.*

In dem vom BFH entschiedenen Fall betrieben zwei Ärzte eine Gemeinschaftspraxis. Sie nahmen eine weitere Ärztin in die Praxis auf und schlossen mit ihr einen als Gesellschaftsvertrag bezeichneten Vertrag. In diesem Vertrag war unter anderem geregelt, dass die hinzugekommene Ärztin lediglich eine Vergütung, entsprechend dem von ihr selbst erzielten Umsatz, erhalten sollte. Darüber hinaus war sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt, auch nicht an den sogenannten stillen Reserven, insbesondere beim immateriellen Praxiswert.

Die rechtliche Folge ist nach dem Urteil der Richter, dass ein derartiger Zusammenschluss von Ärzten gewerbliche Einkünfte erzielt. Das wiederum löst zum Beispiel eine Gewerbesteuerpflicht aus und kann Auswirkungen auf die Art der Gewinnermittlung haben. Zwar besteht die Möglichkeit, gezahlte Gewersteuerbeträge auf die Einkommensteuer anzurechnen. Die volle Anrechnung erfolgt jedoch nur in Gemeinden mit einem Hebesatz bis 380 Prozent; in Gemeinden mit höheren Gewerbesteuerhebesätzen wird die Gewerbesteuer nicht vollständig angerechnet. Ferner setzt die Gewerbesteueranrechnung voraus, dass auch entsprechend hohe Einkommensteuerbeträge festgesetzt werden. Insbesondere wenn Freiberufler Verlustzuweisungen aus anderen Aktivitäten oder Beteiligungen haben, kann es passieren, dass die grundsätzliche Gewerbesteueranrechnung ganz oder teilweise ins Leere läuft, weil gar keine Einkommensteuer gezahlt werden muss.

Im Streitfall ließ der BFH offen, ob die Ärztin überhaupt als Gesellschafterin einer GbR im zivilrechtlichen

Sinne anzusehen war. Dass sie im steuerrechtlichen Sinne Mitunternehmerin sei, lehnte das Gericht jedoch im betreffenden Fall ab. Bei einer Mitunternehmerschaft muss jeder Mitunternehmer ein Mitunternehmerisiko tragen und eine Mitunternehmerinitiative ausüben können, also am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens beteiligt sein und an unternehmerischen Entscheidungen – zumindest durch Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte – teilhaben können.

Der BFH stellte im Streitfall fest, dass weder Mitunternehmerisiko noch Mitunternehmerinitiative bei der neu aufgenommenen Ärztin vorlagen. Die Gemeinschaftspraxis erzielte somit keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, mit der eine Gewerbesteuerpflicht hätte verhindert werden können. Freiberufliche Tätigkeit setzt voraus, dass ein Freiberufler aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Ein Freiberufler darf sich zwar fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen, muss aber deren Arbeitserfolg stets kontrollieren und auch verantworten. Dieses lag im Streitfall nicht vor, da die Ärztin die ihr zugeteilten Patienten eigenverantwortlich behandelt und betreut hat. Wegen dieses Merkmals müssen die gesamten Gewinne der Gemeinschaftspraxis als Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt werden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Um zu verhindern, dass Gemeinschaftspraxen in vergleichbaren Fällen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, könnte gegebenenfalls ein Anstellungsverhältnis begründet werden, dass die Befugnisse des/der hinzutretenden Fachkollegen/in im notwendigen Mindestumfang einschränkt. Eine Gewinnbeteiligung ist für die Anerkennung eines Dienstvertrages nicht schädlich. In der Praxis werden Angestelltenverhältnisse oftmals dann gewählt, wenn in der Anfangsphase einem neu in eine Gemeinschaft eintretenden Fachkollegen noch nicht alle Rechte und Befugnisse eines Mitgesellschafters zugestanden werden sollen. ■

## Achtung bei Umwandlung von Unternehmen

# Investitionsabzugsbeträge nicht gefährden

Wird ein Einzelunternehmen zu Buchwerten in eine GmbH oder eine Personengesellschaft eingebracht, so tritt die neue Gesellschaft steuerrechtlich gleichsam in die Fußstapfen des bisherigen Betriebsinhabers. Die Gesellschaft als Betriebsübernehmer führt die Buchwerte der Wirtschaftsgüter fort und ihr werden auch deren Anschaffungsdaten zugerechnet. Aus diesem Grund konnte der Betriebsübernehmer nach altem Recht auch eine bereits bestehende Ansparrücklage fortführen, wenn diese in einer Bilanz enthalten war, die dem Finanzamt bereits vor der Umwandlung des Einzelunternehmens vorlag. Strittig war bisher jedoch die Frage, ob eine Ansparrücklage auch noch in der letzten Bilanz des Einzelunternehmens vor der Einbringung in eine Gesellschaft gebildet werden durfte.



Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Beschluss aus April 2015 entschieden, dass eine Ansparrücklage dann nicht mehr gebildet werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Im Streitfall betrieb der Kläger ein Bauunternehmen als Einzelunternehmen, das er im Jahr 2004 in eine neu gegründete GmbH einbrachte, deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer er wurde. Die Buchwerte des Einzelunternehmens wurden durch die GmbH fortgeführt. Mit der im zweiten Halbjahr 2004 eingereichten Gewinnermittlung für das Jahr 2003 beantragte der Kläger für das letzte Wirtschaftsjahr des Einzelunternehmens eine Ansparrücklage für die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Bildung der Ansparrücklage, da nicht mehr der Einzelunternehmer, sondern voraussichtlich nur der neue Rechtsträger, nämlich die GmbH, die Wirtschaftsgüter erwerben konnte. Mit dem oben genannten Beschluss aus April 2015 bestätigte der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Vorinstanz.

Der Beschluss des Großen Senats hat auch Bedeutung für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen (IAB). Wenn bei Beantragung eines IAB bereits feststeht, dass eine Umwandlung oder Übertragung eines Unterneh-

mens in eine GmbH geplant ist, ist die Bildung eines IAB nicht mehr zulässig. Erst die neue GmbH kann zum Ende ihres ersten Wirtschaftsjahres für die Anschaffung



von Wirtschaftsgütern die Steuervergünstigung wieder in Anspruch nehmen, wenn sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllt. Ob diese Rechtsfolge auch greift, wenn der Betrieb im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übertragen oder ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht wird, wird der BFH in zwei weiteren noch anhängigen Verfahren entscheiden. ■



## Bundesgerichtshof ändert seine Rechtsprechung zur Festlegung einer besonders schweren Steuerhinterziehung

# Haftstrafen bei Steuerhinterziehung ab 50.000 Euro?

Wer eine Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine Geldstrafe käme dann nur noch im Ausnahmefall bei gewichtigen Strafmilderungsgründen in Betracht. Ein besonders schwerer Fall liegt unter anderem vor, wenn Steuern in großem Ausmaß hinterzogen werden. Mit Urteil aus Oktober 2015 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Hinterziehungsbetrag, ab dem eine besonders schwere Steuerhinterziehung vorliegt, auf einheitlich 50.000 Euro festgelegt und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Bisher unterschied der BGH bei der Beurteilung von Steuerhinterziehungsfällen danach, ob dem Staat durch die Steuerhinterziehung ein tatsächlicher Vermögens-

schaden entstanden war, beispielsweise durch das Herbeiführen einer unberechtigten Steuererstattung, oder ob es zum Beispiel durch Nichtabgabe einer Steuererklärung oder Abgabe einer unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Steuererklärung „lediglich“ zu einer Steuervergünstigung gekommen war. Im Falle einer Steuervergünstigung sollte nach der früheren Rechtsprechung erst ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro ein Fall des großen Ausmaßes vorliegen. Nach neuer Auffassung des BGH ist bei der Beurteilung einer Steuerhinterziehung zukünftig nicht mehr zwischen tatsächlich eingetretenem Vermögensschaden des Staates und einer Gefährdung des Steueranspruches zu unterscheiden. Es gilt nunmehr einheitlich die Wertgrenze von 50.000 Euro.

In seiner Entscheidung aus Oktober 2015 hat der BGH zudem bestätigt, dass die gleichzeitige Abgabe von Steuererklärungen verschiedener Steuerarten eines Veranlagungszeitraumes bei der Steuerhinterziehung unter Umständen wegen tateinheitlicher Verwirklichung einheitlich und zusammengefasst zu bewerten sei. Eine solche Beurteilung hätte zur Folge, dass die Hinterziehungsbeträge der einzelnen Steuerarten für die Frage des großen Ausmaßes zusammenzurechnen wären. Die einheitliche Wertgrenze von 50.000 Euro für eine besonders schwere Steuerhinterziehung wäre dann schneller überschritten. Die Entscheidung des BGH hat auch Auswirkungen auf die Strafverfolgungsverjährung, die bei Vorliegen einer besonders schweren Steuerhinterziehung nicht mehr fünf, sondern zehn Jahre beträgt. ■



**Biogasanlagen – Finanzgerichte müssen entscheiden**

## Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen an Gesellschafter

*Bei steuerlichen Außenprüfungen kommt es immer wieder zu Streitigkeiten hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Wärmelieferungen durch Biogasanlagen an ihre Gesellschafter.*

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft führt vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht einen Musterprozess, in dem es um die Höhe der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage von Wärmelieferungen einer Biogasanlagen-Gesellschaft an ihre Gesellschafter geht. Von besonderer Bedeutung im oben genannten Klageverfahren ist, dass die Biogasanlagen-Gesellschaft gleichzeitig auch Wärme an fremde Dritte zu einem fest vereinbarten, gesonderten Entgelt liefert. Das beklagte Finanzamt lehnte es ab, das mit den fremden Dritten ver-

einbarte Entgelt für die Wärmelieferung, das heißt den tatsächlich erzielten Marktpreis, auch als Bemessungsgrundlage für die Wärmelieferungen an die Gesellschafter anzusetzen. Stattdessen legte es eine deutlich höhere Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage für die Wärmelieferung zugrunde. Der Ausgang dieses Musterverfahrens wird für viele Biogasanlagen von Bedeutung sein.

Darüber hinaus führt die SHBB ein weiteres Musterklageverfahren, in dem es um die Frage geht, welche Auswirkungen der sogenannte KWK-Bonus als mögliches Entgelt von dritter Seite für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus umsatzsteuerlicher Sicht für Wärmelieferungen hat. Dieses Verfahren ist mittlerweile in der zweiten Instanz vor dem Bundesfinanzhof anhängig. ■

**Wahlrecht bietet Steuervorteile**

## Abgeltungssteuer oder Teileinkünfteverfahren?

*Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen zwischen Abgeltungssteuer und Teileinkünfteverfahren zur Besteuerung ihrer Gewinnanteile wählen.*

Grundsätzlich werden von der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft pauschal 25 Prozent als Abgeltungssteuer abgeführt. Wird die Abgeltungssteuer angewendet, können Ledige von den Kapitalerträgen nur den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro, zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 Euro in Abzug bringen. Insbesondere bei fremdfinanzierten Beteiligungen fallen aber oftmals Schuldzinsen von größerem Ausmaß an. In solchen Fällen sollte das Wahlrecht zur Besteuerung nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren geprüft und eventuell genutzt werden. Bei diesem Verfahren werden die Gewinnausschüttungen oder andere

steuerpflichtige Erträge aus der Beteiligung zu 60 Prozent als Einnahmen angesetzt und davon 60 Prozent der tatsächlich angefallenen Werbungskosten oder Betriebsabgaben in Abzug gebracht. Durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Werbungskosten oder Betriebsausgaben können zum Beispiel Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung der Beteiligung die Einkünfte oder eventuell steuerliche Verluste das zu



versteuernde Einkommen mindern. Der Überschuss oder Verlust, der sich aus 60 Prozent der Einnahmen abzüglich 60 Prozent der Werbungskosten oder Betriebsabgaben ergibt, wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert.



**7 oder 19 Prozent Umsatzsteuer?**

## E-Books sind keine Bücher

*Das Umsatzsteuergesetz sieht sowohl für den Verkauf als auch für das Ausleihen von gedruckten Büchern den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent vor. Umsätze von E-Books, sei es durch Verkauf oder Ausleihe, unterliegen aber nicht dem ermäßigten Steuersatz, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Dezember 2015 entschieden hat.*

Da bei der Einführung der Steuersatzermäßigung nur Bücher in Papierform im Handel waren, zwingt nach Auffassung des BFH der Wortlaut des Gesetzes nicht dazu, aufgrund der technischen Entwicklung auch neue Erscheinungsformen von Schriftwerken zu begünstigen. Hörbücher unterliegen aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung seit 2015 dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Die Regierungskoalition hatte zwar zu Beginn der Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vereinbart, die Steuerermäßigung auch auf E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien auszuweiten. Eine solche Gesetzesänderung erfordert aber eine entsprechende Änderung im europäischen Mehrwertsteuerrecht, zu der es allerdings bisher noch nicht gekommen ist. ■

## Bundesfinanzhof begrenzt Vorsteuerabzug

# Aufgepasst bei erfolgloser GmbH-Gründung

Mit Urteil aus November 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Gesellschafter einer erst noch zu gründenden GmbH grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist hinsichtlich der beabsichtigten Unternehmenstätigkeit der noch nicht existenten GmbH.

Im Urteilsfall wollte der zukünftige Gesellschafter eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen und dazu eine GmbH gründen. Die GmbH sollte über einen Unternehmenskauf Betriebsmittel einer anderen Firma erwerben. Der Gesellschafter ließ sich hierfür von einer Unternehmensberatung für Existenzgründer und einem Rechtsanwalt beraten. Schlussendlich kam es allerdings nicht zur GmbH-Gründung und auch nicht zu dem geplanten Unternehmenskauf. Gleichwohl wollte der Gesellschafter sich die Umsatzsteuer auf die Beratungsleistungen als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen.



Der BFH erteilte dem begehrten Vorsteuerabzug eine Absage und begründete dies mit der rechtlichen Eigenständigkeit der GmbH. Der zukünftige Gesellschafter wäre nur zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen, wenn er beabsichtigt hätte, das Unternehmen persönlich zu kaufen, um es als Einzelunternehmer zu betreiben. Bei einer solchen Gestaltung würde ein Vorsteuer-Erstattungsanspruch auch dann erhalten bleiben, wenn die Unternehmensgründung des Einzelunternehmens letztendlich erfolglos gewesen wäre. ■

## Keine steuerliche Anerkennung

# Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos ist mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH nicht vereinbar. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus November 2015.

In dem Urteilsfall hatte ein alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein gesondertes, sogenanntes Investmentkonto abgeführt werden sollte, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Guthaben sollte ein vorgezogener Ruhestand oder die Altersversorgung des Geschäftsführers finanziert werden. Die GmbH nahm auch tatsächlich die vereinbarten monatlichen Zahlungen auf das Investmentkonto



## Neue Sicherheitssysteme, unangekündigte Kontrollen, harte Strafen Probleme mit elektronischen Kassen?

Nach Schätzungen der Finanzverwaltung entstehen durch manipulierte Registrierkassen jährlich Steuerausfälle in Milliardenhöhe. Die Bundesregierung will mit einem aktuellen Gesetzesentwurf dem dadurch begegnen, dass ab 2019 nur noch fälschungssichere elektronische Registrierkassen eingesetzt werden dürfen.

Um Manipulationen an elektronischen Kassensystemen zu unterbinden, beabsichtigt der Gesetzgeber, die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sicherzustellen. Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen vorgesehen:

- Jede elektronische Kasse muss mit einer technischen Sicherheitseinrichtung in Form eines elektronischen Aufzeichnungssystems, einem sogenannten Fiskalspeicher, ausgerüstet werden. Sämtliche elektronisch erfassten Barumsätze sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen und

müssen auf einem Speichermedium in unveränderbarer Form gesichert und für die gesamte Aufbewahrungsdauer in lesbarer Form archiviert werden.

- Zusätzlich zu den bekannten steuerlichen Außenprüfungen soll die Möglichkeit einer neuen Kassennachschauf eingeführt werden. Damit erhält die Finanzverwaltung die Befugnis, jederzeit ohne vorherige Ankündigung im Betrieb zu überprüfen, ob das elektronische Kassensystem ordnungsgemäß eingesetzt und bedient wird.

- Sofern ab 2019 ein elektronisches Kassensystem die neuen technischen Anforderungen nicht erfüllt, sollen drastische Geldbußen bis zu 25.000 Euro verhängt werden können.

Das SHBB Journal und Ihre örtliche Beratungsstelle werden Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiter informieren. ■

vor und bildete in Höhe dieser Zahlungen eine einkommensmindernde Rückstellung für ein Zeitwertkonto ihres Gesellschafter-Geschäftsführers. Lohnsteuer wurde nicht einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erhielt dementsprechend ein verringertes lohnsteuerpflichtiges Geschäftsführergehalt ausgezahlt.

Das Finanzamt lehnte eine steuerliche Anerkennung der oben beschriebenen Gestaltung ab. Auch die Finanzgerichte erteilten der Handhabung eine Absage und bestätigten die Auffassung der Finanzverwaltung. Nach Auffassung des BFH liegt im vorliegenden Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die das Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Ein ordentlicher und

gewissenhafter Geschäftsleiter würde nach dem Urteil der Richter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren. Der BFH begründet seine Auffassung mit der sogenannten Allzuständigkeit des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese verpflichtete ihn, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer mit der Organstellung als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zu vereinbarenden Abgeltung von Überstunden. ■

## Neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

# Sozialversicherungspflicht von GmbH-Gesellschaftern

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne voraus, dass der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber abhängig beschäftigt ist. Bei einer Beschäftigung im fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei bezüglich der Zeit, der Dauer, des Ortes und der Art der Ausführung dem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung bestimmt, dass zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit von Gesellschaftern vom konkreten Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen ist. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder durch schlüssiges Handeln herbeigeführte Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgeblich, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich im Einzelfall um einen „Etikettenschwindel“ handelt. Dieser kann unter Umständen als Scheingeschäft zur Nichtigkeit der Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen, gegebenenfalls den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine Wertung des Rechtsverhältnisses als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorzunehmen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob besondere

Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Nutzt ein Unternehmer eine GmbH zur Unternehmensführung, insbesondere um die Vorteile von Haftungsbeschränkungen zu nutzen, ist er regelmäßig selbstständig tätig, wenn er alleiniger Gesellschafter ist. In solchen Fällen einer Ein-Mann-GmbH wird oftmals auf einen schriftlichen Anstellungsvertrag zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer verzichtet. Bei einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern kann es aus verschiedenen Motiven zum Abschluss eines schriftlichen Anstellungsvertrages mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer kommen, zum Beispiel um ihm einen gesicherten Vergütungsanspruch ohne Verdacht auf eine verdeckte Gewinnausschüttung zu verschaffen und damit der Gesellschaft den Betriebskostenabzug zu sichern. Teilweise wird aber auch in diesen Fällen auf die Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung verzichtet, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als abhängig Beschäftigter im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften behandelt wird, weil man die gesellschaftsrechtliche Stellung als ausschlaggebendes Merkmal für die Einordnung der Tätigkeit ansieht. Allgemein akzeptiert wird dieser Ansatz vor allem in den Fällen, in denen der Gesellschafter-Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügt. Aber auch andere gesellschaftsrechtliche Konstellationen werden oftmals als ausreichend angesehen, um von einer selbstständigen Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne auszugehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer zwar nur einen kleinen Gesellschaftsanteil besitzt, mit diesem aber aufgrund einer sogenannten Sperrminorität in der Lage ist, ihn störende Gesellschaftsbeschlüsse zu verhindern. Die Existenz der Sperrminorität kann insbesondere in Familienunternehmen gewollt sein, um dem Familienoberhaupt als „graue Eminenz“ die Kontrolle über das Familienunternehmen zu sichern. Eine ausschließliche schlichte

Stimmrechtsübertragung von einem Familienmitglied auf ein anderes reicht für eine Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status regelmäßig nicht aus, da sie bereits gesellschaftsrechtlich zu einer unzulässigen Abspaltung des Stimmrechts vom Gesellschaftsanteil führt und deshalb sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich ist. Ebenso unbeachtlich ist es, wenn dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nur im Anstellungsvertrag ein Veto-Recht gegen Gesellschafterbeschlüsse eingeräumt wird, da dieses im Gegensatz zu einem im Gesellschaftsvertrag begründeten Veto-Recht bereits durch Kündigung des Anstellungsvertrages im Nachgang zur Abberufung als Geschäftsführer beseitigt werden kann. Konsequenterweise ist ein solches Vetorecht ebenfalls unbeachtlich, wenn es weder auf gesellschafts- oder familienrechtlicher Grundlage beruht, sondern allein vom Wohlverhalten der Mitglieder der Familiengesellschaft getragen wird. Für diesen Fall hat das BSG festgestellt, dass rein faktische Machtverhältnisse für Fragen der Statusfeststellung im Rahmen der Sozialversicherungspflicht keine Bedeutung haben. Eine „Schönwetter-Selbstständigkeit“ gibt es also nicht.

Die vorstehend gemachten Ausführungen gelten entsprechend für angestellte Gesellschafter, die nicht zum Geschäftsführer bestellt wurden. ■

### Unser Rat:

Liegt ein Anstellungsvertrag zwischen einem Gesellschafter und seiner Gesellschaft vor, sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Regelungen des Gesellschaftsvertrags zum Ergebnis einer selbstständigen Tätigkeit führen können. Anderenfalls sind die Verträge entsprechend anzupassen und für die Vergangenheit die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Im Zweifel sollte eine Statusfeststellung erfolgen.



## Mindestlohn steigt ab 2017 auf 8,84 Euro / Stunde

### Verschiedene Regelungen auf Landes- und Bundesebene beachten!

Mit der Einführung eines flächendeckenden bundesweiten Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber der Mindestlohnkommission die Aufgabe übertragen, alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohnes zu entscheiden. Am 28. Juni 2016 hat die Kommission einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto pro Stunde festzusetzen. Diese neue Mindestlohnhöhe ist von allen Arbeitgebern in allen Branchen zu berücksichtigen, wenn das Mindestlohngesetz ohne Ausnahme anzuwenden ist.

Keine Auswirkungen hat der Beschluss der Mindestlohnkommission auf den bestehenden Tarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau. In diesem eigenen, bundesweiten Tarifvertrag, der für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, wird eine stufenweise Einführung eines Mindestlohns in vier Schritten bis Ende 2017 auf 9,10 Euro pro Stunde erreicht.

Keinen Einfluss hat der Beschluss der Mindestlohnkommission auch auf regionale Regelungen. Das Tariffreie- und Vergabegesetz in Schleswig-Holstein sieht einen Mindestlohn von 9,18 Euro pro Arbeitsstunde

vor. Eine entsprechende Lohnhöhe sieht das in Schleswig-Holstein geltende Landesmindestlohngesetz vor, das zu berücksichtigen ist, wenn Zuwendungen aus dem Landeshaushalt gewährt werden. Landeszuwendungen sind zum Beispiel Zuschüsse für Ökolandbau und verschiedene Naturschutzmaßnahmen oder ELER-Mittel, wie zum Beispiel Erstaufforstungszuschüsse und Zahlungen im Rahmen des Halligprogramms. ■

## Karrierestart in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

# Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2015/16

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität ihrer Dienstleistungen für ihre Auftraggeber. Gleichzeitig bietet die SHBB ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die Steuerfachangestellten

werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen und die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Auftraggeber, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Im Prüfungszeitraum 2015/16 haben folgende 62 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten, sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Bürokauffrau absolviert. Acht Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in und drei Mitarbeiter/innen zur/zum Fachassistent/in Lohn und Gehalt weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

### Steuerfachangestellte

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <i>Anna Sophie Allenstein</i> (Tellingstedt)    | <i>Saskia Hansen-Petersen</i> (Leck)     | <i>Stefanie Muske</i> (Röbel)                    |
| <i>Rika Asmussen</i> (Süderbrarup)              | <i>Patrick Haß</i> (Grevesmühlen)        | <i>Michelle Oberschelp</i> (Elmshorn)            |
| <i>Saskia Ballhausen</i> (Mittelangeln)         | <i>Kathleen Heilborn</i> (Schwerin)      | <i>Lena Papke</i> (Eutin)                        |
| <i>Zülfiye Bas</i> (Bad Oldesloe, Bürokauffrau) | <i>Claudia Hermsen</i> (Altentreptow)    | <i>Dennis Niklas Radfeld</i> (Kappeln)           |
| <i>Christoph Bauer</i> (Heikendorf)             | <i>Stephanie Hillmann</i> (Altentreptow) | <i>Gesine Ramm</i> (Bad Segeberg)                |
| <i>Rebecca Bensch</i> (Kiel)                    | <i>Rebecca Maria Karau</i> (Leck)        | <i>Elisabeth Regelin</i> (Rostock)               |
| <i>Ben Birkholz</i> (Süderbrarup)               | <i>Peer Thore Ketelsen</i> (Leck)        | <i>Jan Reinitzhuber</i> (Schleswig)              |
| <i>Katarina Bitter</i> (Bremen)                 | <i>Christian Koch</i> (Hildesheim)       | <i>Carina Ruhser</i> (Preetz)                    |
| <i>Christian Boeck</i> (Kiel)                   | <i>Laura Marie Köster</i> (Preetz)       | <i>Katharina-Sophie Schmidtke</i> (Bad Segeberg) |
| <i>Liesa Borchardt</i> (Reinbek)                | <i>Anna-Katharina Koletzki</i> (Preetz)  | <i>Ricarda Schreiber</i> (Pattensen)             |
| <i>Philipp Brost</i> (Grömitz)                  | <i>Nadine Kröger</i> (Bad Oldesloe)      | <i>Hendrik Schumacher</i> (Bad Segeberg)         |
| <i>Lennart Calsen</i> (Meldorf)                 | <i>Sophie Lakeberg</i> (Hildesheim)      | <i>Sandra Simon</i> (Flensburg)                  |
| <i>Alexander Draack</i> (Lübeck)                | <i>Emma Lindt</i> (Ratzeburg)            | <i>Christin Stolte</i> (Rostock)                 |
| <i>Tessa Eckstein</i> (Bad Segeberg)            | <i>Yannick Lohse</i> (Bad Segeberg)      | <i>Kimberley Stöver</i> (Westerland)             |
| <i>Clarissa Ehlers</i> (Itzehoe)                | <i>Nicklas Look</i> (Marne)              | <i>Lara Streicher</i> (Hildesheim)               |
| <i>Laura Fisahn</i> (Stralsund)                 | <i>Tina Matern</i> (Demmin)              | <i>Finja Stüven</i> (Bad Segeberg)               |
| <i>Melina Friedel</i> (Henstedt-Ulzburg)        | <i>Susanne Metzendorf</i> (Rendsburg)    | <i>Kerstin Templin</i> (Eckernförde)             |
| <i>Fabian Gosau</i> (Bad Segeberg)              | <i>Sandra Michalski</i> (Heide)          | <i>Miriam Voß</i> (Wilster)                      |
| <i>Andre Pascal Glorius</i> (Mölln)             | <i>Veronique Mischke</i> (Flensburg)     | <i>Sarah Voß</i> (Kropp)                         |
| <i>Irina Gracev</i> (Eckernförde)               | <i>Manja Möller</i> (Grimmen)            | <i>Kai Wilhelm</i> (Mittelangeln)                |
| <i>Lefke Hansen</i> (Leck)                      | <i>Katja Müller</i> (Perleberg)          | <i>Michael Wolf</i> (Leck)                       |

### Steuerfachwirte

- Sora Behm* (Grevesmühlen)
- Svetlana Buchholz* (Eckernförde)
- Julia Jönnsen* (Ratzeburg)
- Ivonne Klose* (Bad Doberan)
- Tino Krüger* (Flensburg)
- Anna-Lena Pfaffinger* (Eutin)
- Laura Recklies* (Pattensen)
- Stefanie Schulz* (Elmshorn)

### Fachassistenten Lohn und Gehalt

- Iris Fuckner* (Kiel)
- Niclas Perplies* (Heikendorf)
- Carolin Sandhoff* (Rostock)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

### Steuerberater

Anfang des Jahres 2016 haben acht Anwärtler/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



**Annika Hanschmann B. A.**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärtlerin in Eckernförde und Heide und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Steuerabteilung in Kiel



**Jan-Christoph Mory B. A.**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärtler in Bad Segeberg, dem Beratungszentrum und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



**Christian Kaufmann Dipl.-Kfm. (FH)**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärtler in Schleswig und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Beratungsstelle Kropp



**Ann-Kristin Schmidt M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärtlerin in Eckernförde, dem Beratungszentrum und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin im Beratungszentrum Kiel



**Alexander Köhn**  
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärtler in Bad Segeberg  
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



**Daniela Schöne Dipl.-Kff. (FH)**  
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärtlerin in Rostock  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Beratungsstelle Rostock II



**Julia Lürkens M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärtlerin in Marne, Kappeln und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Beratungsstelle Kappeln



**Claudia Thiemann B. A.**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärtlerin in Mittelangeln und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der zentralen Steuerabteilung in Kiel

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



### Deine Zukunft Steuern

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für ihre Auszubildenden. Darüber hinaus ist die SHBB mit ihren verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Auf ihrem Karriereportal [deine-zukunft-steuern.de](http://deine-zukunft-steuern.de) informiert die SHBB über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte, umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund.

Die SHBB freut sich über Bewerbungen!



Von links nach rechts: Dagmar Ziemann, Heike Krüsemann, Daniel Laabs, Roselies Bendig und Marco Reinold

Das SHBB Journal stellt vor:

## Neue SHBB Beratungsstelle in Friedland

Im Osten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte liegt zwischen Neubrandenburg und Anklam die Kleinstadt Friedland. Seit Herbst 2015 gehört die frühere Kanzlei der Mohr & Partner Steuerberatungsgesellschaft zum Unternehmensverbund der SHBB. Die neue Beratungsstelle liegt gut erreichbar im Stadtzentrum an der Marienkirche. Geleitet wird die Kanzlei von Herrn Steuerberater Daniel Laabs, der sich zusammen mit seinem vierköpfigen Team um alle steuerlichen Belange seiner Mandanten kümmert.

Daniel Laabs stammt gebürtig aus der Region und kennt Land und Leute sehr gut. Für seine Ausbildung zog es ihn zunächst nach Hamburg. Dort machte er eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten und studierte anschließend Betriebswirtschaftslehre. Da er immer stark in Mecklenburg-Vorpommern verwurzelt war, kehrte er nach dem Studium wieder in seine Heimat zurück, um

dort in seinem ursprünglichen Berufsfeld, der Steuerberatung, tätig zu werden. Neben seiner Arbeit im Steuerbüro bildete er sich weiter und wechselte nach der bestandenen Steuerberaterprüfung im Jahr 2010 zur Kanzlei in Friedland.

Dass seine Kanzlei jetzt in die SHBB Steuerberatungsgesellschaft eingebunden ist, empfindet der 37-Jährige als Vorteil. Zum einen bietet der Unternehmensverbund der SHBB die Möglichkeit, sich mit den zahlreichen Kollegen auszutauschen. Insbesondere mit der nahegelegenen SHBB Beratungsstelle in Altentreptow arbeiten Daniel Laabs und sein Team sehr eng zusammen. Außerdem gibt es für knifflige Spezialfragen die zentrale Steuerabteilung in Kiel. „Der Austausch mit den Spezialisten in der Unternehmenszentrale ist in schwierigen Fällen wirklich eine große Hilfe“, sagt der Steuerberater. ■

## Abgabefrist für Steuererklärungen 2015

### Versehen im Finanzamt Pinneberg

Steuerlich beratene Personen und Unternehmen müssen für das Jahr 2015 ihre Steuererklärungen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2016 der Finanzverwaltung übermitteln. Für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Mai 2017. In Einzelfällen sind Fristverlängerungen möglich.



Aktuell ist bekannt geworden, dass aufgrund eines organisatorischen oder technischen Versehens im Finanzamt Pinneberg mit Datum Juli 2016 bereits Erinnerungen zur Abgabe der Steuererklärungen 2015 an steuerlich beratene Personen und Unternehmen versandt wurden. Nach Mitteilung der Finanzverwaltung war es leider nicht mehr möglich, den Druck und Versand dieser irrtümlichen Schreiben zu verhindern; Nachteile sollen den Betroffenen dadurch nicht entstehen. Wenn Sie einen solches Schreiben erhalten haben, informieren Sie bitte Ihre Beratungsstelle. ■



01.09. bis 04.09.2016

Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



15.09. bis 18.09.2016

Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 208

### Zitat

Wenn das Straßenverkehrsgesetz so kompliziert wäre wie das Steuergesetz, würde niemand mehr Auto fahren.

Thomas Pfeiffer, Präsident des Sächsischen Finanzgerichtes

## Besuchen Sie die SHBB auf der Norla und MeLa

In guter Tradition präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband auch in diesem Jahr gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen SHBB Steuerberatungsgesellschaft, act – Angewandte Computer Technik sowie Treurat & Partner Unternehmensberatungsgesellschaft auf den Fachmessen Norla und MeLa.

Die Norla, größte landwirtschaftliche Fachausstellung und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein, findet vom 1. bis 4. September 2016 auf dem Rendsburger Messege-

lande statt. Genau zwei Wochen später, vom 15. bis zum 18. September 2016, öffnet die MeLa im mecklenburgischen Mühlengiez ihre Tore.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband, die SHBB, die act und Treurat & Partner bieten auf ihrem Gemeinschaftsstand eine Fülle an Informationen: Die act stellt die speziell für landwirtschaftliche Belange entwickelte Buchführungssoftware WIKING vor. Das Team der Unternehmensberatung Treurat & Partner infor-

miert in diesem Jahr über ihr Leistungspaket, das von der Liquiditätsplanung über die Stärken-Schwächenanalyse bis hin zur Investitionsberatung für Unternehmer interessante Beratungsleistungen bereit hält. Des Weiteren stehen Ihnen Steuerberater der SHBB und des Buchführungsverbandes als Ansprechpartner für alle Themen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschlüsse zur Verfügung. ■

Steuertermine Juli bis September 2016		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	12.09.	15.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.07.	14.07.
<b>Umsatzsteuer</b>	10.08.	15.08.
	12.09.	15.09.
<b>Lohnsteuer</b>	11.07.	14.07.
Kirchensteuer	10.08.	15.08.
Solidaritätszuschlag	12.09.	15.09.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.08.	18.08.
<b>Grundsteuer</b>	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

**HERAUSGEBER:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** Fotolia:Ingo Bartussek • **Titelköpfe v.l.:** Jan Schmidt-Martens, Dorina Fink, Christian Christophers  
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

**FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK:** SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel  
**TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de